Der Kanzler

Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München

An

- alle Schools, Fakultäten, Institute und Lehrstühle (ohne Kapitel 1513)
- alle Betriebseinheiten und zentralen Einrichtungen
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Bibliothek, SSZ

München, 22. Oktober 2020

Zollrechtliche Verpflichtungen bei der Abfertigung von sog. Erprobungswaren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass darf ich Sie über besonders wichtige und zwingend einzuhaltende zollrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Abfertigung von zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführten Waren (kurz „Erprobungswaren“) informieren:

Pflicht zur unverzüglichen und selbständigen Anzeige der Beendigung

Sobald Sie die von Ihnen beantragte Erprobung beendet haben, teilen Sie bitte diese Beendigung Ihrer Überwachungszollstelle unverzüglich und selbständig - d.h. ohne gesonderte Aufforderung seitens der Behörde - schriftlich mit. Hierbei ist auch anzugeben, ob Abfälle, Reste oder andere Erzeugnisse angefallen sind. Falls die Zollbehörde hierzu Unterlagen anfordert, übersenden Sie diese Unterlagen bitte stets innerhalb der von der Zollbehörde gesetzten Frist.

Pflicht zur Anzeige einer Zerstörung

Sollte der Grund für die Beendigung des Erprobungsverfahrens darin bestehen, dass die Ware bei der Erprobung zerstört wird, so ist zu beachten:

Die Zerstörung von im Erprobungsverfahren befindlichen Waren hat unter zollamtlicher Überwachung zu erfolgen. Daher besteht die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige einer beabsichtigten Zerstörung bei der Überwachungszollstelle.

Werden Waren ohne vorherige Unterrichtung der Überwachungszollstelle dennoch zerstört, so liegt ein Verstoß gegen zollrechtliche Vorschriften vor, der eine Zollschuld begründet und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Weitere allgemeine Informationen, insbesondere auch zu den Pflichten des Verwenders, finden Sie unter dem folgenden Link:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollbefreiungen/Aussertarifliche-Zollbefreiung/Pruefungs-und-Analysezwecke/pruefungs-und-analysezwecke_node.html.

Technische Universität München
Kanzler Albert Berger

Ansprechpartner:
Beate Klinger
Referat 36 - Steuern

Arcisstraße 21
80333 München
Germany

Tel. +49 89 289 22049
Fax +49 89 289 22298
E-Mail Steuern@zv.tum.de
www.tum.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Steuerreferat: Steuern@zv.tum.de.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Berger
Kanzler